

- Erläuterungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel* -

Gliederung

1. Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung
 - 1.1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
 - 1.2. Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkung
2. Landschaftsplan *Roxeler Riedel*
 - 2.1 Das Plangebiet
 - 2.2 Verfahrensstand und weiteres Verfahren
 - 2.3 Inhalte
 - 2.3.1 Entwicklungsziele
 - 2.3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.3.3 Forstliche Festsetzungen
 - 2.3.4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
3. Realisierungskosten
 - 3.1 Finanzierung
 - 3.2 Ermittlung der Kosten
 - 3.3.1 Baukosten, Pflegekosten
 - 3.3.2 Entschädigungszahlungen

1. Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung

1.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Landschaftspläne aufzustellen. Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß § 16 Landschaftsgesetz (LG) als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. des Bauplanungsrechts und stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

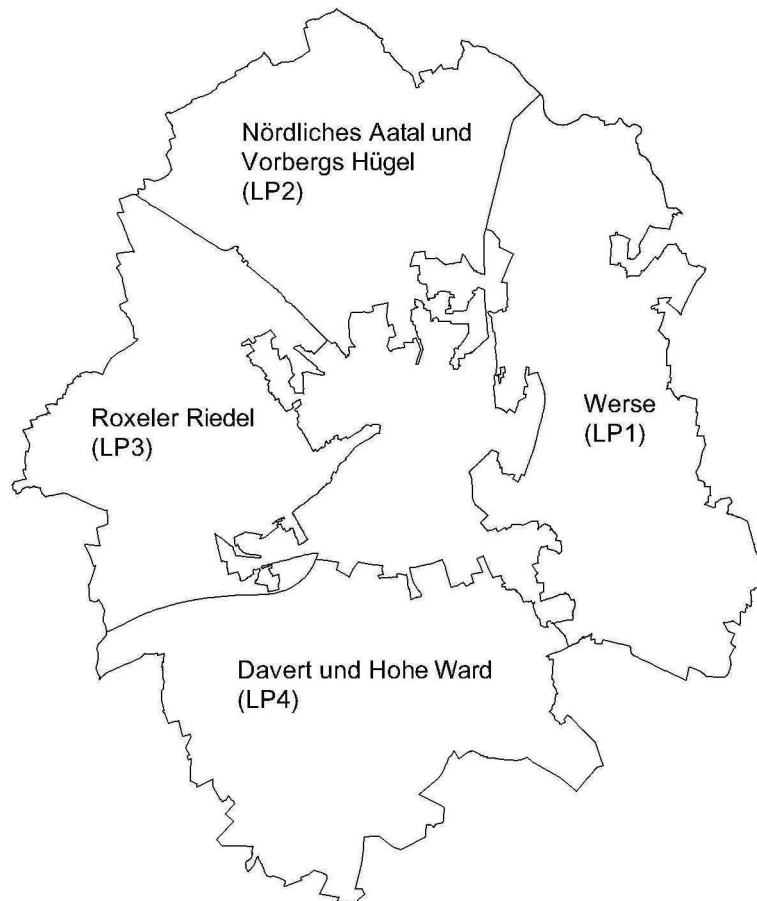


Abbildung 1: Landschaftsplanbereiche

1.2 Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkung

Der Landschaftsplan wird erarbeitet unter Zugrundelegung der im Landschaftsgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung genannten Grundlagen und unter Beachtung der dort genannten planerischen Vorgaben.

Der Landschaftsplan besteht aus Karte (Entwicklungs- und Festsetzungskarte), Text und Erläuterungen. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG,
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 – 23 LG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG,
- die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG,

- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

Der Landschaftsplan weist abgestufte Verbindlichkeiten auf. Während sich die Entwicklungsziele ausschließlich an Behörden richten, haben die Regelungen zu den Schutzausweisungen (NSG, LSG...) allgemeinverbindlichen Charakter, d. h. sie sind für jedermann verbindlich. Festsetzungen nach §§ 24 – 26 LG binden dagegen den betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechnen.

Gemäß § 62 LG sind bestimmte, im Gesetz benannte Biotope per Gesetz geschützt und nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen. Voraussetzung für eine Darstellung ist die Erfassung der Biotope durch die LÖBF und die abschließende Unterrichtung der Grundeigentümer. Diese ist bislang nicht erfolgt, sodass die Darstellung im LP zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

2.0 Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

2.1 Das Plangebiet

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den westlichen Teil des Stadtgebietes Münster und umfasst eine Fläche von ca. 47 ha.

Er wird im Osten durch die Bebauung der Stadtteile Gievenbeck und Mecklenbeck begrenzt, im Süden durch den Zubringer zur Autobahn 1 bzw. 43, im Westen durch die Stadtgrenze zum Kreis Coesfeld. Im Norden bildet die Altenberger Straße die Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet wird geprägt durch die in Teilen noch naturnah ausgebildete Aa und ihrem Talraum sowie deren Nebenbäche.

Kennzeichnend für die Landschaft waren ursprünglich eiszeitbedingte, flache, breite Flachrücken, sog. *Riedel*.

Neben den landwirtschaftlichen Nutzungen ist das Plangebiet durch mehrere größere Waldbereiche vor allem an der Stadtgrenze zu Coesfeld gekennzeichnet (Alvingheide).

Dominante Verkehrsachsen bilden die Autobahn 1, die das Plangebiet von Norden nach Süden durchschneidet, die B 54 von Münster in Richtung Emsdetten sowie die Eisenbahnlinie „Münster - Recklinghausen“.

Planerisch zu berücksichtigen sind die beabsichtigen, umfangreichen städtebaulichen Siedlungsentwicklungen, u. a. in den Stadtteilen Roxel und Albachten (vgl. Ausführungen zu 2.3.1).

2.2 Verfahrensstand und weiteres Verfahren

Die untere Landschaftsbehörde geht bei der Erarbeitung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* erstmals einen über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Weg zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft. So wurden bereits im Vorfeld des gesetzlich verankerten Aufstellungsverfahrens Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gebildet, um Konfliktpotentiale zu erkennen, zu vermeiden bzw. planerisch zu bewältigen.

Es wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der institutionellen Landwirtschaft, des ehrenamtlichen Naturschutzes und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster gebildet, deren maßgebliche Aufgabe es war, das Prozedere eines Beteiligungsverfahrens fest zu legen und Planungsgrundsätze zu vereinbaren. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus dem Kreisverbandsvorsitzenden, Kreislandwirt, Vertretern des landwirtschaftlichen Kreisverbands sowie den Ortsvereinsvorsitzenden, Ortslandwirten, dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirats sowie je einem Ver-

treter des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Naturschutzbunds (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) zusammen.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe wurden ergänzend Arbeitsgruppen auf Ortsteilebene unter Beteiligung des zuständigen Ortslandwirts, Ortsvereinsvorsitzenden, einem Vertreter der Naturschutzverbände und der unteren Landschaftsbehörde gebildet. Maßgebliche Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war die Konkretisierung von Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung örtlicher und landschaftlicher Gegebenheiten.

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplans durch den Rat der Stadt Münster erfolgte der Einstieg in das gesetzlich geforderte Aufstellungsverfahren von Landschaftsplänen. Dieses wurde mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger im Anschluss an die Beteiligung der Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes fortgeführt. Zeitlich parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Nunmehr ist die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG durchzuführen. Der Entwurf des LP ist für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Zeitlich parallel wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Nach Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen aus der Offenlegung schließt sich als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss an.

Abschließend erfolgt dann die Vorlage des Landschaftsplans zur Genehmigung bei der höheren Landschaftsbehörde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

2.3 Inhalte

2.3.1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele (§ 18 LG) geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft, wobei aus der bestehenden Situation der unterschiedlichen Landschaftsräume auch unterschiedliche Entwicklungsziele resultieren.

Auf Grund ihrer reichen und vielfältigen Ausstattung wird für weite Teile des Plangebiets das Entwicklungsziel *Erhaltung* dargestellt (Waltruper Feld, Rüschenfeld...). Dagegen erfasst das Ziel *Anreicherung* nur unzureichend ausgestattete Landschaftsräume wie im Bereich südliches Hangenfeld, Oberort und Altenroxel. Hier ist die Landschaft durch geeignete Maßnahmen gemäß § 26 LG (v. a. Anpflanzungen und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern) zu entwickeln.

Die übrigen Entwicklungsziele resultieren aus spezifischen Aufgabenstellungen, die über die Erhaltung oder Anreicherung der Landschaft hinausgehen bzw. Vorgaben der Landesplanung aufgreifen.

Für Landschaftsräume, die entsprechend den Darstellungen der Grünordnung und des Flächennutzungsplanes besondere Bedeutung für die gesamtstädtische Freiraumsituation haben, wird das Entwicklungsziel *Erhaltung und Sicherung* dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* sind in erheblichem Maße Landschaftsräume vorhanden, die gemäß den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung zukünftig einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen (Roxel, Albachten, Nienberge). Für derartige Räume wird das Entwicklungsziel *temporäre Erhaltung* dargestellt. Es beinhaltet die befristete Erhaltung der Landschaft bis

zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung.

Mit Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans tritt in dessen Geltungsbereich der Landschaftsplan entsprechend § 29 (4) LG außer Kraft.

Der LP trifft in derartigen Landschaftsräumen keine Festsetzungen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Widersprüchen in den Darstellungen der Landschaftsplanung und der städtebaulichen Planung kommt.

Die herausragende ökologische Bedeutung des Aatals in Verbindung mit dem hohen Entwicklungspotential dieses Raumes für den Naturschutz findet Niederschlag in der Darstellung des Entwicklungsziels *Optimierung Aa-Tal*.

Es beinhaltet die Erhaltung gebietstypischer Biotopstrukturen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, aber auch die Sicherung und Entwicklung des Talraumes der Aa mit seinen zum Teil noch ausgeprägten Auenfunktionen. Darüber hinaus wird eine Optimierung i. S. einer Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers sowie des Biotopverbunds angestrebt.

Für den Aasee und die angrenzenden Freiräume wird mit dem Entwicklungsziel *Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee* ein Sonderziel formuliert. Dieses beinhaltet neben der Erhaltung derzeitiger auch die Entwicklung weiterer sensibler, freiraumbezogener Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ebenso wird eine Verbesserung der Wasserqualität angestrebt.

2.3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Rechtsgrundlage für die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind die §§ 19 – 23 LG. Die Festsetzung von Lebensräumen als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder geschützter Landschaftsbestandteil (LB) erfolgt insbesondere auf Grund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und des jeweiligen Schutzzwecks.

Im Plangebiet werden die *Aa-Aue* sowie die waldbestandenen Teile der *Alvingheide* als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Aa mit ihrer Aue zeichnet sich im Plangebiet durch ein hohes Maß an Naturnähe aus. Auf Grund der zum Teil noch ausgeprägten Gewässerdynamik mit Uferabbrüchen, Auskolkungen sowie Hochwässern, stellt die Aa einen äußerst vielfältigen Lebensraum für z. T. seltene Tier- und Pflanzenarten dar und übernimmt zudem bedeutende Funktionen für den Biotopverbund im westlichen Stadtgebiet. Diese Funktionen gilt es zu erhalten, zu sichern sowie zu entwickeln.

Die *Alvingheide*, an der südwestlichen Grenze zum Kreis Coesfeld gelegen, stellt mit ihren naturnahen Eichen-Hainbuchen-Wäldern unterschiedlichster Ausprägung, Gewässerläufen und begleitenden Grünlandbereichen sowie Stillgewässern einen äußerst vielfältigen und schützenswerten Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und wird deshalb als NSG ausgewiesen.

Große Teile des Plangebiets stehen zurzeit bereits unter Landschaftsschutz. Diese werden in das überarbeitete Landschaftsschutzgebiet *Schonebeck, Rüschenfeld* eingebunden. Das Bild dieser traditionellen Kulturlandschaft wird bestimmt durch den engräumigen Wechsel der Nutzungsformen Grünland und Acker sowie ein weit verzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Landschaftselemente wie Hecken, Wallhecken, Feld- und Ufergehölzen, Fließ- und Stillgewässern sowie Streuobstwiesen. Die Landschaft dient im besonderen Maße auch der Erholungsnutzung.

Sog. „Einzelschöpfungen der Natur“, im Geltungsbereich des LP *Roxeler Riedel* handelt es sich hierbei ausschließlich um Bäume, werden als Naturdenkmal festgesetzt.

Eine entsprechende ND-Verordnung für den Bereich des LP besteht seit längerem. Ergänzend dazu werden 2 weitere Bäume aufgenommen. Mit Rechtskraft des LP wird die Verordnung aufgehoben und die Schutzobjekte werden formal in den LP überstellt.

Die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen beinhaltet sowohl artenreiche Stillgewässer und naturnahe Abschnitte von Fließgewässern wie auch intakte Obstwiesen. Neben der Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige, artenreiche Flora und Fauna sind diese Landschaftsbestandteile auch außerordentlich bedeutsam als Trittsteine innerhalb des Biotopverbunds sowie für das Landschaftsbild.

2.3.2 Brachflächen

Brachflächen kommt in einer intensiv genutzten Landschaft eine besondere Bedeutung als Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt zu. Der Landschaftsplan kann gemäß § 24 Landschaftsgesetz eine Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen. Diese können entweder einer natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise gepflegt werden. Nicht betroffen sind solche Flächen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder Stilllegungsprogrammen (z. B. EU-Flächenstilllegung) zeitweilig aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Im LP 3 erfolgt eine Zweckbestimmung für Brachflächen für sechs Flächen.

2.3.4 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Soweit es zur Erreichung des Schutzziels erforderlich ist, können im Landschaftsplan für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden sowie eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlschlag) untersagt werden.

Der LP enthält ein abgestuftes Konzept. So sind im NSG *Aa-Aue* und im geschützten Landschaftsbestandteil *Gievenbach* bei Wiederaufforstungen ausschließlich Gehölze der sog. potentiellen, natürlichen Vegetation zulässig. Es handelt sich dabei um solche Gehölze, die sich einstellen würden, wenn jeglicher menschliche Einfluss auf den Standort unterbleiben würde. Dieser Ansatz trägt der besonderen Bedeutung dieser Lebensräume für den Naturhaushalt und den Naturschutz Rechnung.

Im NSG *Alvingheide* hingegen sind in Abhängigkeit von den derzeitigen Nutzungen als Laub- bzw. Nadelwald bodenständige bzw. standortgerechte Gehölze wieder aufzuforsten. So ist eine Verwendung von Nadelhölzern im kleinräumigen Maßstab weiterhin möglich. Damit finden neben den ökologischen in besonderer Weise die wirtschaftlichen Belange Berücksichtigung.

Die forstlichen Festsetzungen sind einvernehmlich mit der Forstbehörde abgestimmt.

2.3.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG dient der inhaltlichen Ausfüllung der Entwicklungsziele (vgl. Ausführungen zu 2.3.1), maßgeblich des Entwicklungsziels der *Anreicherung*.

Die Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Bereitstellung neuer Lebensräume, den Biotopverbund (Vernetzung von Lebensräumen) sowie die Gliederung der Landschaft und die Aufwertung des Landschaftsbilds und somit auch für die Erholung des Menschen in der Landschaft.

Neben der Errichtung von Anpflanzungen wie Baumreihen, Feldhecken, Ufergehölzen usw. beinhaltet der LP Festsetzungen zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume (Tümpel und Uferstreifen).

In die Planung wurde ein Amphibienschutzkonzept integriert, das durch die Unterschutzstellung bestehender Lebens- und Reproduktionsräume der Amphibien, die Entwicklung bestehender Kleingewässer, die Errichtung neuer Tümpel sowie die An-

lage von Uferstreifen entlang von Fließgewässern, ein Netzwerk aus Reproduktions- und Lebensräumen sowie Leit- und Wanderlinien für Amphibien in der Landschaft schafft.

Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppensitzungen von Landwirtschaft, ehrenamtlichen Naturschutz und unterer Landschaftsbehörde wurden die nachfolgenden Planungsgrundsätze vereinbart, die bei der Erarbeitung des Landschaftsplans Anwendung gefunden haben. Wesentliches Ziel ist die Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen:

- Gehölzanpflanzungen erfolgen generell entlang von Strukturelementen in der Landschaft wie Wege, Straßen und Gewässer, da es sich hierbei um bestehende Bewirtschaftungsgrenzen handelt.
- Entlang der Straßen- und Wege werden vordringlich Bankette und unbewirtschaftete Randstreifen für Bepflanzungszwecke herangezogen, um bewirtschaftete Flächen zu schonen.
- Gewässer stellen einen besonderen Entwicklungsschwerpunkt dar.
- Die Bepflanzung von Gewässern erfolgt grundsätzlich innerhalb der gewässerbegleitenden Böschungen. Sind diese nicht ausreichend dimensioniert, werden vorgelagerte, ggf. wirtschaftlich genutzte Flächen anteilig mit herangezogen. Gleiches gilt bei Straßen und Wegen.
- Bepflanzungen werden so angelegt, dass der Schatten im Wesentlichen auf unbewirtschaftete Flächen wie Wege, Straßen und Gewässer fällt. Gelingt dies nicht, wird der Schattendruck durch eine gezielte Artenauswahl minimiert.
- Lineare Bepflanzungen wie Feldhecken und Ufergehölze erfolgen einseitig entlang topografischer Elemente und in Abschnitten.
- Für die Realisierung von Maßnahmen werden vorrangig städtische Flächen herangezogen.

3. Realisierungskosten

Durch den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* werden keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Darüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt bei den jährlichen Beratungen über den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm unter Berücksichtigung der dann gegebenen Haushalts- und Finanzlage zu entscheiden.

3.1 Finanzierung

Das Land NRW fördert die Realisierung rechtsverbindlicher Landschaftspläne mit Landesmitteln gemäß den Förderrichtlinien Naturschutz FöNa 2001.

Maßnahmen, die in einem 3 – 5-jährigen Durchführungsplan festgelegt sind, werden mit Landesmitteln in Höhe von 80 % der Realisierungskosten gefördert.

Grunderwerb für Festsetzungen nach §§ 20, 22, 23, 25 Landschaftsgesetz (Erwerb von Schutzgebieten) wird mit 70 % gefördert, für den Grunderwerb zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz stehen 50 % Landesmittel zur Verfügung.

Bei Entschädigungszahlungen beteiligt sich das Land mit 80 % an den Ausgaben. Dieses gilt gleichermaßen für die Ablösung von Entschädigungsansprüchen aus vertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Ermittlung der Kosten

Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich eine grobe Ermittlung der Kosten erfolgen, denn detaillierte Unterlagen zu Baumaßnahmen, Grundbesitzverhältnissen usw. werden erst im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes erstellt werden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass nach Rechtskraft des Landschaftsplanes ein Zeitraum von etwa 10 Jahren für die Realisierung zu erwarten ist. Für diesen Zeitraum kann die Kostenentwicklung im Garten- und Landschaftsbau nur abgeschätzt werden.

3.2.1 Baukosten, Pflegekosten

Die Realisierung von Anpflanzungen wird den größten Teil der Baukosten ausmachen. Zusätzlich werden Kosten für die Neuanlage bzw. Pflege von Kleingewässern und Uferstreifen entstehen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nicht möglich sein wird, dem privaten Grundeigentümer die Durchführung der Maßnahmen aufzugeben.

3.2.2 Entschädigung, Grunderwerb

Soweit durch Maßnahmen des Landschaftsplans, bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, löst dies Entschädigungsansprüche nach § 7 Landschaftsgesetz aus.

Hierbei wird unterschieden zwischen Entschädigungen für

- die Extensivierung derzeitiger wirtschaftlicher Nutzungen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen
- die Einschränkung oder Aufgabe derzeitiger wirtschaftlicher Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen des Landschaftsplans
- die Inanspruchnahme eines Grundstücks oder Teile daran zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere von Anpflanzungen
- die Durchführung forstlicher Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Im Naturschutzgebiet Aa – Aue sowie in einigen geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erfüllung des Schutzzwecks eine Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Diese Einschränkungen der Nutzung erfolgen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen.

Ausgehend vom Status quo wird für Wirtschaftsgrünland in NSG und LB ein Umbruchverbot festgesetzt, sodass eine Umwandlung in eine andere Nutzung nicht mehr zulässig ist. Die Landwirte erhalten hierfür eine Ausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro je ha. Die Auszahlung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

Für die Durchführung forstlicher Maßnahmen sind keine Kosten zu erwarten, da diese gemäß § 36 Landschaftsgesetz auf die Forstbehörden zu übertragen sind.

Auf Grund der Hinweise und Anregungen zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans kann es zu Änderungen bei den geplanten Maßnahmen und somit den voraussichtlichen Kosten kommen.